

COVID-19 als Versicherungsfall - Meldung von Kindern in Kindertagesbetreuung Stand 3/2022

Eine COVID-19-Erkrankung nach einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, die infolge der versicherten Tätigkeit eingetreten ist, kann die gesetzlichen Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles erfüllen. Voraussetzung ist, dass der Besuch der Kita die gesicherte Ursache für den eingetretenen Gesundheitsschaden einer COVID-19-Erkrankung ist, zum Beispiel, wenn im Rahmen des versicherten Kita-Besuchs ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person („Indexperson“) nachweislich stattgefunden hat.

Lässt sich kein intensiver Kontakt zu einer Indexperson feststellen, kann es im Einzelfall auch ausreichen, wenn es im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld der betroffenen Person nachweislich eine größere Anzahl von infektiösen Personen gegeben hat und konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen beim Besuch der Kita vorgelegen haben. Das hängt von den **Umständen des Einzelfalls** ab und lässt sich allgemein nicht beschreiben.

Die KUVB/Bayer. LUK wird in jedem Einzelfall eine abwägende Entscheidung treffen, ob ein Versicherungsfall vorliegt. Dabei werden alle Aspekte berücksichtigt, die für oder gegen eine Verursachung der COVID-19-Erkrankung durch die versicherte Tätigkeit sprechen. Dazu gehören z. B. auch Risiken einer Infektion im unversicherten Privatbereich und aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisse über das Virus (auf der Basis der Information des Robert-Koch-Instituts).

Was ist bei einer Ansteckung in der Kindertagesbetreuung hinsichtlich der Meldung zu tun?

Sind Kinder **mit Symptomen** erkrankt und gibt es Anhaltspunkte dafür, dass sie sich beim Kita-Besuch infiziert haben, sollte eine Unfallanzeige erstellt werden.

COVID-19-Fälle sind der KUVB/Bayer. LUK unter folgenden Voraussetzungen zu melden:

- der oder die Versicherte ist an COVID-19 erkrankt **und** hat Symptome **und**
- eine Infektion mit SARS-CoV-2 ist nachgewiesen (in der Regel durch PCR-Test) **und**
- im Rahmen des Kita-Besuchs kam es zu einem intensiven Kontakt mit einer infizierten Person **oder** einem größeren Infektionsausbruch **und**
- die Erkrankung hat zu einer Behandlungsbedürftigkeit geführt.

Die Erstellung der Unfallanzeige ist dabei regelmäßig Sache des Beschäftigungsbetriebs bzw. der Einrichtung. Wird die Meldung durch die Versicherten selbst vorgenommen, sollte auf jeden Fall die Einrichtung über die Meldung informiert werden. Dies dient der Vermeidung von Mehrfachmeldungen und der Beschleunigung unserer Arbeit.

Symptomlose Verläufe sind nicht zu melden lediglich in den **Meldeblock** (Ersatz des ehemaligen Verbandbuches) der Schule einzutragen.

Zusammen mit der Unfallanzeige sind **auch die Kontakte zu einer möglichen Indexperson zu beschreiben**. Auch **ergänzende Hinweise zu dem möglichen Infektionsgeschehen** sind anzugeben, damit die Entschädigungspflicht der KUVB/Bayer. LUK geprüft werden kann.

Sofern die Infektion **symptomlos** oder milde verläuft ist, sollte sie zusammen mit Tatsachen, die mit der Infektion zusammenhängen im Meldeblock (Ersatz des ehemaligen Verbandbuches) der Schule dokumentiert werden. Kommt es nach einiger Zeit doch noch zu einer schweren Erkrankung, helfen diese Daten der KUVB/Bayer. LUK ihren Ermittlungen.

Erhält die die KUVB/Bayer. LUK eine Unfallmeldung, klärt sie automatisch selbst, ob es sich um einen Versicherungsfall handelt. Weitere Anträge müssen nicht gestellt werden. Weitere Informationen sind auf der Homepage der KUVB/Bayer. LUK zu finden: www.kuvb.de.